

**Gebührensatzung des Landkreises Starnberg über die Benutzung der Parkplätze in den
Erholungsgebieten Kempfenhausen in der Stadt Starnberg und Oberndorf in der Gemeinde Inning a. A.
Vom 10. September 2001**

Der Landkreis Starnberg erlässt auf Grund der Art. 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juni 1998 (GVBl. S. 293 und § 7 Gesetz zur Änderung des kommunalen Wirtschaftsrechts und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 24. Juli 1998 (GVBl. S. 424) folgende

GEBÜHRENSATZUNG

§ 1

Gebührenpflicht

Der Landkreis Starnberg erhebt für die Benutzung der Parkplätze in den Erholungsgebieten Kempfenhausen (Stadt Starnberg) und Oberndorf (Gemeinde Inning a. A.) Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Fahrzeuglenker.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

Die Gebührenschild entsteht und wird fällig mit dem Einfahren auf den Parkplatz.

§ 4

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

Die Benutzungsgebühr wird ganztags für jedes Kraftfahrzeug erhoben, das auf dem Parkplatz abgestellt wird. Die Gebühr beträgt

1. für Pkw täglich 2 Euro und
2. für Motorräder täglich 1 Euro

§ 5

Gebührenbefreiung

Fahrzeuglenker mit einer vom Landratsamt Starnberg ausgestellten Zufahrtsberechtigung und Schwerbehinderte mit amtlichem Ausweis und den Kennzeichen aG, BI und H sind von der Zahlung der Benutzungsgebühr befreit. Es besteht jedoch kein Anspruch auf einen freien Stellplatz.

§ 6

Gebührenentrichtung

1. Die Entrichtung der Gebühr erfolgt durch Kauf von Parkscheinen beim Parkplatzpersonal.
2. Die Parkscheine gelten nur am jeweiligen Lösungstag und verlieren mit dem Ausfahren aus dem Parkplatz ihre Gültigkeit.
3. Die Parkscheine sind nicht übertragbar. Bei Verlust wird kein Ersatz geleistet. Auch bei stundenweiser Nutzung des Parkplatzes ist die volle Gebühr zu entrichten.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 1.1.2002 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Landkreises Starnberg vom 7.2.1983 in der Fassung vom 10.2.1992 außer Kraft.

Starnberg, den 10.9.2001

LANDRATSAMT STARNBERG
Heinrich F r e y , Landrat

LANDRATSAMT STARNBERG
Heinrich F r e y , Landrat